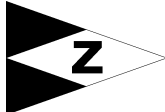


SegelGemeinschaft Zeuthen e.V.	Datum: 26.11.2022		

Ordnung zum Erbringen von Arbeitsleistungen

Diese Ordnung regelt die in der Satzung der SGZ festgelegten Arbeitsleistungen, die von allen Mitgliedern im Statut festgeschriebenen Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen in der SegelGemeinschaft Zeuthen e.V. .

1. Zur Werterhaltung und Reinigung des Objekts, für die Kinder- und Jugendarbeit sowie für Verwaltungsarbeiten sind von Bootseigner und Kojenmietern (ausgenommen Familienmitglieder) Arbeitsstunden zu leisten.
2. Die nötigen Arbeiten werden vom Vorstand der Mitgliederhauptversammlung vorgeschlagen.
3. Die Mitglieder beschließen in ihrer Jahreshauptversammlung die Art und den Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden.
4. Vom Objektobmann werden diese in einem Arbeitsplan zusammengefasst und durch Aushang bekanntgegeben.
5. Für Vorstandsmitglieder wird angenommen, dass sie ihre Arbeitsstunden durch die regelmäßige Vorstandarbeit erbracht haben.
6. Geleistete Arbeitsstunden werden von den Mitgliedern in das ausliegende Arbeitsstundenbuch eingetragen und von einem Vorstandsmitglied zum Jahresende bestätigt.
7. Diese Eintragungen können nur durch Vorstandsbeschluss nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitglied korrigiert werden.
8. Nichterbrachte Arbeitsleistungen sind im Folgejahr finanziell abzugelten. Der Stundensatz wird in der Beitragsordnung festgelegt.
9. Über das Soll hinaus geleistete Arbeitsstunden können auf Antrag an den Vorstand in das Folgejahr übernommen werden.
10. Gesundheitlich beeinträchtigte Mitglieder können auf begründeten Antrag an den Vorstand insgesamt oder von Teilen der zu leistenden Arbeitsstunden befreit werden.
11. Aufräumen und säubern der Winterstände, sowie die Teilnahme am Auf- und Abslippen wird nicht als Erbringung von Arbeitsstunden gewertet.